I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 590/78 DES RATES

vom 20. März 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1391/77 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1977/1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1391/77 des Rates vom 21. Juni 1977 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1977/1978) (2), darf die Beförderung von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Litern nur in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 25 Hektolitern erfolgen.

Aus technischen Gründen empfiehlt es sich für die Beförderung der betreffenden Weine vorübergehend die Verwendung von Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 200 Hektolitern zu gestatten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1391/77 erhält folgende Fassung:

„e) die Beförderung dieser Weine darf nur in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 200 Hektolitern erfolgen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEINESEN

(1) ABl. Nr. C 63 vom 13. 3. 1978, S. 43.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 7.